

STATUTEN DES VEREINS



**Gesundheitsförderung
Wallis**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN¹

Art. 1 Name, juristische Form

¹ «Gesundheitsförderung Wallis» (nachstehend **GFW**) ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und im Handelsregister eingeschrieben.

² GFW ist ein anerkannter gemeinnütziger Verein. Er gehört keiner politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Organisation an.

³ Er bezeichnet seine Lungensektion «Walliser Lungenliga».

⁴ Er ist Mitglied der Lungenliga Schweiz (LLS) und folgt deren Leitbild.

⁵ Er kann auch Mitglied anderer Dachorganisationen werden.

Art. 2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Sitten.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein bezweckt

- a. die Entwicklung, Durchführung, Unterstützung und Verwertung von Gesundheitspräventions- und -förderungsprojekten, die Beteiligung an der Koordination der kantonalen Prävention und den Kampf gegen gewisse übertragbare Krankheiten auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Departement für Gesundheit und unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen
- b. den Kampf gegen Lungenkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose und Allergien

² Der Verein ist als Dachorgan tätig. In enger Zusammenarbeit mit dem Departement für Gesundheit ist er für die Präventions- bzw. Förderungsprogramme und -aktivitäten sowie für deren Koordination besorgt.

³ Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere:

- im Lungenbereich
 - Vorbeugung und Behandlung von Lungenkrankheiten, Beratung und Hilfe, Patientenberatung, Beistandsförderung, Unterstützung der Forschung
 - Tabakprävention
 - Nachweis von Tuberkulose und Durchführung von Umgebungsuntersuchungen
 - Verteidigung der Interessen von Betroffenen und ihren Angehörigen
 - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen
- zur Gesundheitsförderung
 - Entwicklung und Unterstützung von Gesundheitspräventions- und -förderungsprojekten
 - Unter der Aufsicht und Verantwortung des Kantons und im Rahmen von Vereinbarungen, die der Genehmigung durch den Staatsrat unterliegen:
 1. Durchführung von Programmen in den Bereichen Nachweis und Verhütung von übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten
 2. Koordination von Präventionsprogrammen, der Schulgesundheit

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, konsequent männliche und weibliche Formulierungen zu verwenden. Selbstverständlich beziehen sich entsprechende Bezeichnungen jeweils auf beide Geschlechter.

- und Führung des Sekretariats kantonaler Kommissionen
- Integration, Unterstützung, Partnerschaft und Zusammenarbeit mit anderen Ligen oder Gesundheitseinrichtungen
- Unterstützung der Forschung und Auswertung von Programmen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

¹ Vereinsmitglieder ex officio sind:

- a. die Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren
- b. Spital Wallis
- c. das Gesundheitsnetz Wallis
- d. pharmawallis
- e. der Kanton Wallis über seine Dienststelle für Gesundheitswesen

Die Vereinsmitglieder ex officio bezahlen keine Beiträge.

² Dem Verein beitreten können:

- a. natürliche Personen mit Ausnahme der vom Verein Angestellten
- b. juristische Personen wie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen und Institutionen, die den gleichen Zweck wie der Verein verfolgen

³ Beitritt

- a. Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichem Beitrittsgesuches von der Generalversammlung aufgenommen
- b. Die Generalversammlung kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen

⁴ Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Einreichung einer schriftlichen Austrittserklärung mindestens sechs Monate vor Ablauf des einem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahres
- b. Auflösung oder Einstellung der Tätigkeit von juristischen Personen
- c. Ausschluss auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied den Interessen der Liga zuwiderhandelt oder seine Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt. In diesem Fall hat das ausgeschlossene Mitglied ein internes Rekursrecht gegenüber der Generalversammlung
- d. Nichtbezahlung der Beiträge in den letzten beiden Geschäftsjahren

⁵ Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 5 Gönnerschaft

Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen. Mit der Gönnerschaft sind keine Mitgliedschaft, kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in den Vereinsorganen verbunden.

III. ORGANISATION

Art. 6 Organe

¹ Die Vereinsorgane sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Direktion
- d. Revisionsstelle

² Die beratenden Vereinsorgane sind:

- a. Bezugsgruppen
- b. weitere vom Vorstand eingesetzte Kommissionen

Generalversammlung

Art. 7 Organisation

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

² Ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

³ Die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder beschlossen werden. Das schriftliche Gesuch ist zu begründen und von den Gesuchstellern zu unterzeichnen.

⁴ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Sie kann nur zu traktandierten Geschäften einen Beschluss fassen.

⁶ Jedes Mitglied ex officio gemäss Definition in Art. 4 Abs. 1 bezeichnet zwei Delegierte als Vertreter; jeder Delegierte besitzt eine Stimme.

⁷ Die Mitglieder gemäss Art. 4 Abs. 2 und die Delegierten besitzen je eine Stimme.

⁸ Die Beschlüsse der Generalversammlung sind gültig, wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten

⁹ Die Vorstandsmitglieder haben bei der Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

¹⁰ Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird die geheime Abstimmung oder Wahl angeordnet.

Art. 8 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl für eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich:
 - a. der Vorstandsmitglieder und des Vorstandspräsidenten
 - b. der Delegierten und der stellvertretenden Delegierten im Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz
- b. Wahl der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich
- c. Wahl der Ehrenmitglieder
- d. Genehmigung:
 - a. des Jahresberichts
 - b. der Jahresrechnung und Bilanz
 - c. der Geschäftsführung des Vorstandes
- e. Entlastung der Vereinsorgane aufgrund des Berichts der Revisionsstelle
- f. Aufnahme und bei internem Rekursverfahren Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen
- g. Festsetzung des Jahresbeitrags
- h. Änderung und Genehmigung der Statuten

- i. Auflösung des Vereins
- j. Jedes andere Geschäft, zu dem sie gemäss diesen Statuten oder dem Gesetz berechtigt ist

Vorstand

Art. 9 Organisation

¹ Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein, namentlich gegenüber der Lungenliga Schweiz. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er wählt den Präsidenten aus seiner Mitte.

³ Er umfasst höchstens neun Mitglieder.

⁴ Mitarbeitende können nicht Mitglied des Vorstands werden.

⁵ Dem Vorstand gehören an:

- a. ein Delegierter der Walliser Vereinigung der Sozialmedizinischen Zentren
- b. ein Vertreter des Walliser Spitals in der Person des Chefarztes der pneumologischen Abteilung
- c. ein Delegierter des Walliser Ärzteverbandes
- d. ein Delegierter von pharmawallis
- e. ein Vertreter der Dienststelle für Gesundheitswesen in der Person des Kantonsarztes
- f. ein im Wallis tätiger Vertreter der Krankenversicherer
- g. ein bis drei Mitglieder pro Walliser Sprachregion

⁶ Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

⁷ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder: Bei Stimmgleichheit führt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Vereins und Wahrnehmung aller Aufgaben, die vom Gesetz und diesen Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- b. Er wählt
 - a. den Vizepräsidenten aus seiner Mitte
 - b. den Direktor, den stellvertretenden Direktor und die Führungskräfte des Vereins
 - c. die Kommissionen und ihre Mitglieder und erlässt deren Reglement
 - d. die Bezugsgruppen des Vereins und ihre Mitglieder und erlässt ihr Pflichtenheft
- c. Er ergreift jede zweckdienliche Initiative, um den Vereinszweck nach Art. 3 zu unterstützen
- d. Er genehmigt das Budget und legt die Jahresrechnung der Generalversammlung vor
- e. Er genehmigt die Vereinbarungen und erlässt die Reglemente
- f. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten
- g. Er gewährt dem Direktor das Kollektivzeichnungsrecht mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und dem stellvertretenden Direktor mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Art. 11 Direktion

¹ Die Direktion ist das operative Organ des Vereins. Sie besteht aus dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor.

² Die Direktion hat folgende Aufgaben:

- a. Die Führung der durch die Tätigkeit des Vereins erforderlichen laufenden Geschäfte
- b. Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands

- c. Die Förderung des Vereins und der Einsatz der zur Erreichung der gesetzten Ziele notwendigen Mittel
- d. Erstellung des Budgets
- e. Rechnungslegung
- f. Finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets und innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Grenzen
- g. Die Personalbeschaffung und -verwaltung, mit Ausnahme des Führungspersonals, das vom Vorstand ernannt wird

Art. 12 Revisionsstelle

- ¹ Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren nach der geltenden einschlägigen Gesetzgebung.
- ² Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung.
- ³ Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- ⁴ Der Vorstand legt die Jahresrechnung dem Departement für Gesundheit vor.
- ⁵ Die Kontrolle durch den Kanton Wallis bleibt vorbehalten.

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES KANTONALEN FONDS FÜR GESUNDHEITSFÖRDERUNG UND VERHÜTUNG VON KRANKHEITEN

Art. 13 Mitwirkung, Ernennung und Befugnisse

- ¹ Über eine Vereinbarung mit dem Kanton Wallis wirkt der Verein bei der Verwaltung des kantonalen Fonds mit.
- ² Der Verwaltungsausschuss wird vom Departement für Gesundheit gewählt.
- ³ Ihm gehören unter anderem Vertreter des Vereins und des Kantons Wallis an.
- ⁴ Den Vorsitz führt der Kantonsarzt; sein Betriebsreglement wird vom Departement für Gesundheit genehmigt.
- ⁵ Der Vorstand ist für die Verwaltung des kantonalen Fonds zuständig und verantwortlich. Die Mittel und das Vermögen des Fonds werden ausschliesslich für die Gesundheitsförderung und -prävention verwendet.
- ⁶ Der Vorstand überwacht die Zuweisung und Verwendung der Mittel des kantonalen Fonds.

FINANZKOMMISSION

Art. 14 Ernennung, Befugnisse und Betrieb

- ¹ Der Vorstand wählt die Mitglieder der Finanzkommission.
- ² Der Vereinspräsident steht der Kommission vor.
- ³ Der Vorstand delegiert die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen eines von ihm genehmigten Reglements an die Finanzkommission.
- ⁴ Die Kommission versammelt sich je nach Bedarf. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme und die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit trägt der Präsident den Stichentscheid.

BEZUGSGRUPPEN

Art. 15 Ernennung, Befugnisse und Betrieb

- ¹ Der Vorstand ernennt grundsätzlich eine Bezugsgruppe pro Tätigkeitsbereich des Vereins. Die Bezugsgruppen sind beratende Organe.

² Er wählt die Mitglieder der Bezugsgruppen und bezeichnet aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

³ Die Gruppen handeln im Rahmen des Budgets und entsprechend den im Pflichtenheft definierten Aktivitäten.

⁴ Die Bezugsgruppen führen je nach Bedarf Sitzungen durch. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme und die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁵ Bei Stimmengleichheit trägt der Vorsitzende den Stichentscheid.

IV. FINANZEN

Art. 16 Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen
- b. Schenkungen, Vermächtnissen und anderen testamentarischen Zuwendungen
- c. dem kantonalen Fonds für Gesundheitsförderung und Verhütung von Krankheiten
- d. den von der öffentlichen Gewalt gewährten Subventionen
- e. den mit seiner Tätigkeit verbundenen Einnahmen
- f. dem Ertrag aus seinem Vermögen

Art. 17 Haftung

¹ Der Verein ist nur im Rahmen seines Vereinsvermögens haftpflichtig. Abgesehen von der Beitragszahlung sind die Mitglieder von jeder finanziellen Haftung befreit.

² Der Verein haftet nicht für die von der Lungenliga Schweiz eingegangenen Verbindlichkeiten.

V. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Statutenänderung

¹ Diese Statuten können von der Generalversammlung jederzeit geändert werden.

² Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen gefällt werden.

³ Statutenänderungen sind dem Departement für Gesundheit sowie dem Vorstand der Lungenliga Schweiz zur vorgängigen Prüfung vorzulegen.

Art. 20 Auflösung

¹ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefällt werden.

² Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie der Zweidrittelmehrheit der Delegiertenstimmen.

³ Die Liquidation erfolgt erst Ende eines Kalenderjahres, frühestens 6 Monate nach der ausserordentlichen Generalversammlung.

⁴ Die Liquidatoren werden von der ausserordentlichen Generalversammlung ernannt.

⁵ Im Falle der Auflösung des Vereins werden die verfügbaren Aktiven gesamthaft einer Institution zugewiesen, die einen dem Vereinszweck gegenüber analogem Zweck von öffentlichem Interesse verfolgt und steuerbefreit

ist. Die Vermögenswerte können auf keinen Fall an die Gründer oder an die Mitglieder zurückkehren, noch können sie ganz oder teilweise und auf irgendeine Weise zu ihrem Nutzen verwendet werden.

Bei unterschiedlicher Auslegung ist die französische Version der Statuten massgebend.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Juni 2019 genehmigt.
Sie ersetzen die seit dem 12. Juni 2017 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Sitten, den 13. Juni 2019

Der Präsident
Dominique Favre

Der Direktor
Jean-Bernard Moix